



Anfrage
XVIII. Wahlperiode 2016 - 2021

Datum	Drucksachenummer	
Glashütten, den 15.03.2019	48/GV	
Antragsteller	SPD	
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevertretung	29.03.2019	beschließend
Gemeindevorstand	08.04.2019	beschließend
Gemeindevertretung	23.05.2019	beschließend

Anfrage der SPD-Fraktion vom 11.03.2019 bezüglich Pferdemistmiete auf der Ackerfläche am Nachbarwald

Anfrage:

Wir bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer ist für die Kontrolle der Pferdemist-Ablagerung auf der Ackerfläche am Nachbarwald in Schloßborn zuständig und kann ggf. deren Beseitigung veranlassen? Nach den Kriterien des RP Darmstadt für die Lagerung von Pferdemist („Merkblatt Ordnungsgemäße Zwischenlagerung von landwirtschaftlichen und weinbaulichen Wirtschaftsgütern außerhalb der Betriebsstätte“, LLH, RP Darmstadt) darf die Lagerdauer 6 Monate nicht überschreiten.
2. Wer überprüft, ob die anderen Kriterien für eine ordnungsgemäße Zwischenlagerung beachtet werden und kann deren Einhaltung überwachen? (Z.B. Gewässerschutz, Bodenschutz, Relation der gelagerten Mistmenge zu der damit zu düngenden Fläche.)
3. Wer überprüft, ob die Düngeverordnung eingehalten wird? (DüV, 26.05.2017, BGBl. I S.1305)
4. Wer überprüft, ob es sich bei den pferdehaltenden Betrieben um eine gewerbliche Pferdehaltung handelt? In diesem Fall ist der Pferdemist als Abfall zu behandeln. Es gilt dann die Verbringungsverordnung (WdüngV, BGBl. Nr.40/2010, S.1062) mit den damit verbundenen Auflagen zur sachgerechten Entsorgung.
5. Was wird die Gemeinde Glashütten tun, um auf die Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorgaben hinzuwirken?

Begründung:

Sehr zum Ärger vieler Schloßborner Bürger, Spaziergänger und Wanderer wächst die Pferdemistmiete auf der Ackerfläche am Nachbarwald seit Juni 2018 stetig und bedeckt mittlerweile eine erhebliche Fläche.

Von dieser Pferdemist-Ablagerung geht eine Geruchsbelästigung aus, möglicherweise sind auch Belange des Grundwasserschutzes und des Bodenschutzes betroffen. Die unsachgemäße Lagerung von Pferdemist im Außenbereich kann zu einer Verlagerung von Sickersäften und zu einer Verlagerung von stickstoffhaltigen Bestandteilen in Biotope, Vorfluter, Oberflächengewässer und in das Grundwasser führen.

gez. Angelika Röhrer
Fraktionsvorsitzende SPD-Fraktion

Antwort des Gemeindevorstandes:

Zu 1 – 5)

Die Zuständigkeit der Beantwortung aller Fragen ist beim Landrat des Hochtaunuskreises, Abteilung Landwirtschaft, Natur und Umwelt, Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe angesiedelt.

Das Ordnungs- und Umweltamt hat sich bereits mehrfach mit dem zuständigen Sachbearbeiter in dieser Angelegenheit in Verbindung gesetzt. Der Eigentümer des Ackerlandes wurde auf die gesetzlichen Vorgaben hingewiesen und diese werden vom zuständigen Sachbearbeiter beim Landratsamt Bad Homburg überwacht.

Brigitte Bannenberg
Bürgermeisterin